

AZ: 3436/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten noch über Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der verzögerten Entsperrung eines Stromzählers.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Wohnung, für die die Beschwerdegegnerin wegen Zahlungsrückständen im Oktober 2020 eine Versorgungsunterbrechung veranlasst hatte. Mit Schreiben vom 09.04.2021 und vom 28.04.2021 teilte die Tochter (gleichzeitig Hausverwalterin) des Beschwerdeführers der Beschwerdegegnerin mit, dass die Wohnung zum 01.05.2021 neu vermietet werde. Mit Schreiben vom 10.05.2021 forderte sie die Beschwerdegegnerin auf, umgehend die Entsperrung des Zählers zu veranlassen, da der ursprüngliche Mieter deswegen vom Vertrag zurückgetreten sei.

Mit dem Schlichtungsantrag vom 15.06.2021 forderte der Beschwerdeführer die Entsperrung des Zählers sowie Schadensersatz für den Mietausfall. Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat der Netzbetreiber den Zähler im Juli 2021 wieder entsperrt.

Der Beschwerdeführer bzw. dessen Tochter trägt vor, dass die Zahlungsrückstände bereits im April 2021 ausgeglichen worden seien. Sie habe sich mehrfach erfolglos an Beschwerdegegnerin wegen der Entsperrung des Zählers gewandt. Bei einem Telefonat habe die Beschwerdegegnerin eine Entsperrung für die KW 20 zugesagt. Diese sei jedoch nicht erfolgt. Sie habe auch keinen Anruf für einen konkreten Entsperrtermin erhalten, obwohl sie explizit darum gebeten habe. Sie habe letztlich nur zufällig von der Entsperrung im Juli 2021 erfahren. Die Wohnung habe deshalb drei Monate leer gestanden. Der Mietausfall (3 x 175,00 EUR Nettokaltmiete) sei von der Beschwerdegegnerin zu ersetzen.

Der Beschwerdeführer fordert jetzt noch Schadensersatz in Höhe von 525,00 EUR.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber lehnen Schadensersatzzahlungen ab.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, dass bereits am 21.05.2021 eine Entsperrung beim Netzbetreiber beauftragt worden sei. Der Netzbetreiber habe jedoch mitgeteilt, dass die Entsperrung mangels Zugangs zur Lieferstelle nicht möglich gewesen sei. Sie habe dem Netzbetreiber bei dem Entsperrauftrag alle erforderlichen Kontaktdaten, inklusive einer Telefonnummer übermittelt. Die Kosten für die erfolglose Entsperrung im Mai 2021 habe sie storniert.

Der Netzbetreiber trägt vor, dass die Beschwerdegegnerin weder für den ersten noch für den zweiten Entsperrauftrag eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit der Hausverwaltung übermittelt habe. Daher sei eine vorherige Information an die Hausverwalterin nicht möglich gewesen. Bei dem

ersten Entsperrversuch habe der Mitarbeiter keinen Zutritt erlangen können. Bei dem zweiten Termin im Juli 2021 habe ein anderer Mieter den Zugang zum Zähler ermöglicht.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR und der Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von 175,00 EUR an den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den entgangenen Mietkosten zahlen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Ausweislich des Schreibens der Beschwerdegegnerin an die Tochter des Beschwerdeführers vom 12.04.2021 waren die offenen Forderungen der Beschwerdegegnerin inklusive der Kosten für eine Entsperrung des Zählers am 09.04.2021 ausgeglichen worden. Nach § 19 Abs. 4 Stromgrundversorgungsverordnung wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, die Grundversorgung dann unverzüglich wiederherzustellen. Eine Beauftragung des Netzbetreibers mit der Entsperrung ist jedoch erst für den 21.05.2021 zu verzeichnen. Das ist nicht mehr als unverzüglich anzusehen. Zu diesem Zeitpunkt war der ursprüngliche Mietinteressent vom Mietvertrag zurückgetreten. Diese Verzögerung ist nach hiesiger Überzeugung ausschließlich der Beschwerdegegnerin zuzuschreiben.

Auch im Schlichtungsverfahren konnte nicht abschließend geklärt werden, aus welchen Gründen bzw. bei welchem Unternehmen die Weitergabe der Kontaktdaten der Hausverwaltung an den mit der Entsperrung des Zählers beauftragten Mitarbeiter des Netzbetreibers gescheitert ist. Die Aussage der Beschwerdegegnerin und die des Netzbetreibers widersprechen sich. Keine der beiden Unternehmen hat die Richtigkeit seiner Aussage durch Vorlage eines entsprechenden internen Schriftwechsels belegen können. Wäre die Weitergabe der Daten ordnungsgemäß erfolgt, ist davon auszugehen, dass zumindest zum 01.06.2021 eine Neuvermietung hätte erfolgen können. Vor diesem Hintergrund sollten die weiteren Mietausfallkosten für Juni und Juli 2021 jeweils zur Hälfte von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber übernommen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR.
2. Der Netzbetreiber erstattet dem Beschwerdeführer einen Betrag von 175,00 EUR.
3. Damit sind alle Schadensersatzansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der verzögerten Entsperrung des Zählers abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann